



Landkreis Ammerland

Beschlussvorlage öffentlich

Vorlage Nr.: BV/331/2017

Federführung: Dezernat II	Datum: 12.10.2017
Bearbeiter: Michael Hauschke	

	Sichtvermerke
Beratungsfolge	Termin
Betriebsausschuss Abfallwirtschaftsbetrieb	09.11.2017
Kreisausschuss	29.11.2017
Kreistag	07.12.2017

Änderung der Satzung des Landkreises Ammerland über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung)

Beschlussvorschlag:

Die Änderungssatzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Ammerland über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) wird beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen (brutto) <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	Im Haushaltsplan enthalten <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	Über-/ außerplanmäßige Mittelbereitstellung <input type="checkbox"/>	
Einmalige Kosten		Investiv <input type="checkbox"/>	
Laufende Kosten			
Drittmittel (Zuschüsse)		Ergebniswirksam <input type="checkbox"/>	

Sachverhalt:

Abfallwirtschaftsbetrieb
70 Ha

Westerstede, den 11.10.2017

Änderung der Satzung des Landkreises Ammerland über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung)

Die für das Wirtschaftsjahr 2018 durchgeführte und in der Anlage beigefügte Gebührenbedarfsberechnung führt zu dem Ergebnis, dass eine Erhöhung der Gebühren für die Rest- und Biomüllentsorgung sowohl bei Privathaushalten als auch bei Gewerbebetrieben sowie bei der Anlieferung von Rest- und Holzabfällen auf der Zentraldeponie Mansie notwendig ist. Insoweit hat sich die in den Betriebsausschusssitzungen am 10.11.2016 und 17.08.2017 geäußerte Vermutung steigender Abfallgebühren im Jahr 2018 bestätigt. Mit der nunmehr erforderlichen Gebührenerhöhung muss der Landkreis Ammerland erstmals seit acht Jahren seine Abfallbeseitigungsgebühren wieder nach oben korrigieren.

Gegenüber dem Wirtschaftsjahr 2017 ist der Gebührenbedarf von 6.569.700 € um 1.089.500 € auf 7.659.200 € gestiegen. Der deutlich höhere Gebührenbedarf gegenüber dem Wirtschaftsjahr 2017 ist dabei auf zwei wesentliche Gründe zurückzuführen.

Während im Wirtschaftsjahr 2017 noch auf einen Gebührenüberschuss in Höhe von rd. 1,1 Mio. Euro aus dem Wirtschaftsjahr 2014 zurückgegriffen werden konnte, kann für das Wirtschaftsjahr 2018 nur noch ein Gebührenüberschuss von 313.000 € aus dem Wirtschaftsjahr 2015 zur Senkung des Gebührenbedarfs herangezogen werden. Zudem führt der nach einer europaweiten Ausschreibung geltende Entsorgungsvertrag für die haushaltsnahe Sammlung ab dem 01.01.2018 zu Mehrkosten von rd. 400.000 €. Allein diese beiden Gründe erhöhen den Gebührenbedarf bereits um rd. 1,5 Mio. Euro. Einsparungen insbesondere bei den Fremdinstandhaltungskosten sowie deutlich höhere Vermarktungserlöse beim Altpapier tragen allerdings zu einer Reduzierung des erhöhten Gebührenbedarfs um rd. 0,4 Mio. Euro bei.

Restmüllgebühr:

Im Ergebnis müssen aus den dargestellten Gründen die Gebühren für die Restmüllentsorgung bei den Privathaushalten durchgängig für alle Behältergrößen um 12,47 % erhöht werden.

Biomüllgebühr:

Durch die oben dargestellten Rahmenbedingungen lässt sich auch unter Einbeziehung der Quersubventionierung aus der Restmüllabfuhr eine Erhöhung der Biomüllabfuhrgebühren für alle Behältergrößen um 13,04 % nicht vermeiden.

Für den ammerländer Normalhaushalt mit einer üblichen Veranlagung mit 60l-Abfallgefäßen und einem 14-tägigen Abfuhrhythmus hat die beabsichtigte Erhöhung der Jahresgebühr folgende Auswirkung:

- + 5,40 € beim Restabfall
- + 3,06 € beim Bioabfall,

so dass der ammerländer Normalhaushalt durch die Gebührenerhöhung mit lediglich **8,46 € jährlich** (0,71 € im Monat) zusätzlich belastet wird.

Umgerechnet auf das Gefäßvolumen bei 14-täglicher Abfuhr führt die Gebührenerhöhung zu folgendem Ergebnis:

- + 0,09 €/Liter beim Restabfall
- + 0,05 €/Liter beim Bioabfall.

Gewerbemüllgebühr:

Mit der seit dem 01.08.2017 in Kraft getretenen Gewerbeabfallverordnung werden den Gewerbebetrieben deutlich höhere Getrennthaltungspflichten auferlegt. Die derzeit sehr günstige Entsorgungsgebühr des Abfallwirtschaftsbetriebes führt dazu, dass ein Großteil von nach der Gewerbeabfallverordnung zu verwertenden Abfällen dem Recycling entzogen und zusammen mit Beseitigungsabfällen aus den Privathaushalten entsorgt werden. Insoweit soll der deutlich stärkere Gebührenanstieg bei den Gewerbebetrieben eine Steuerungswirkung entfalten, die Vorgaben der Gewerbeabfallverordnung einzuhalten.

Die Erhöhung der Jahresgebühr für die Nutzung von 1,1 cbm Container beträgt 18,58 %

- + 203,04 € für Gewerbebetriebe bei wöchentlicher Abfuhr,
- + 101,52 € für Gewerbebetriebe bei 2-wöchentlicher Abfuhr und
- + 67,68 € für Gewerbebetriebe bei 3-wöchentlicher Abfuhr.

Selbstanlieferungsgebühren auf der Zentraldeponie Mansie:

Zur Deckung der anteiligen Kosten für Selbstanlieferungen auf der Zentraldeponie Mansie ist auch in diesem Bereich eine Gebührenerhöhung für Anlieferungsmengen oberhalb eines Kubikmeters unumgänglich. Die im Wesentlichen auf die Privathaushalte für Selbstanlieferungen anzuwendenden Pauschalgebühren bleiben dagegen unverändert.

a) Anlieferungsgebühren für Restabfälle der Gebührenklasse I und III

Erhöhte Deponierungskosten bei den direkt ablagerungsfähigen Mineralfaserabfällen wie z.B. Asbestzementabfälle (Gebührenklasse I) sowie bei direkt ablagerungsfähigen mineralischen Abfällen wie z.B. Böden (Gebührenklasse III) machen folgende Erhöhung erforderlich:

Gebührenklasse I: von bislang 84,00 €/t auf 93,00 €/t (+ 10,71 %)

Gebührenklasse III: von bislang 38,00 €/t auf 42,00 €/t (+ 10,53 %)

b) Anlieferungsgebühren für Restabfälle der Gebührenklasse II

Die Gebührenklasse II berücksichtigt nahezu ausschließlich Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als Privathaushalten. Hinsichtlich der Entwicklung des Gewerbeabfallaufkommens ist festzustellen, dass sich dieses seit 2014 um 70 % erhöht hat. Insbesondere ab dem Jahr 2016 ist ein deutlicher Zuwachs von gewerblichen Abfällen zu verzeichnen. Neben der anhaltend guten Konjunktur spielen hier auch höhere Entsorgungspreise der privaten Entsorgungswirtschaft eine Rolle, die zu einem Ansteigen der Gewerbeabfallmengen geführt haben.

Um einerseits das Gewerbeabfallaufkommen einzugrenzen und andererseits die Vorgaben nach der Gewerbeabfallverordnung nicht zu gefährden, ist ein Anstieg von 125,00 €/t auf 148,00 €/t (+ 18,40 %) geplant.

c) Anlieferungsgebühren Altholz

Bereits für das Wirtschaftsjahr 2017 wurde die Anlieferungsgebühr für die Entsorgung von Altholz von 40,00 €/t auf 65,00 €/t (+ 38,46 %) erhöht, um zum einen die gestiegenen Entsorgungskosten decken zu können und zum anderen um das Altholzaufkommen zu reduzieren. Da das Altholzaufkommen weiterhin steigt und Altholz nach der Gewerbeabfallverordnung als getrennt gesammelte Abfallfraktion für eine weitestgehende stoffliche Verwertung vorgesehen ist, ist eine erneute Erhöhung von 65,00 €/t auf 90,00 €/t vorgesehen, um auch hier eine im Sinne der Gewerbeabfallverordnung Lenkungswirkung zu erzeugen.

Auch mit der vorgesehen Erhöhung im Wirtschaftsjahr 2018 sind die Abfallgebühren im Landkreis Ammerland vor dem Hintergrund des sehr niedrigen Gebührenniveaus und dem damit verbundenen Leistungsumfang zu sehen.

In dem als Anlage beigefügtem Diagramm ist die Entwicklung der Abfallgebühren für die Privathaushalte seit dem Wirtschaftsjahr 2009 veranschaulicht. Dabei wird deutlich, dass sich die Gebühr im Restmüllbereich in 10 Jahren um 16,5 % und im Biomüllbereich um 12 % reduziert hat. Im vergleichbaren Zeitraum lag die Inflationsrate bei insgesamt 10,4 %.

Auch nach dieser Erhöhung darf davon ausgegangen werden, dass der Landkreis Ammerland niedersachsenweit einer der günstigsten öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger bleiben wird.

In der Anlage ist neben der Gebührenbedarfsrechnung (einschl. Gebührenvorschlag) auch eine Gegenüberstellung der bisherigen und der neuen Fassung der Gebührensatzung beigefügt.

Es wird vorgeschlagen, die dargestellten Änderungen der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallbeseitigung zu beschließen.